

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 148

Diez, Dienstag den 29. Juni 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

W. II. 1293.6 15. K. R. A.

Bekanntmachung, betreffend Herstellungsverbot für Baumwollstoffe.

Auf Grund § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (in Bayern auf Grund Artikel 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912) wird folgendes

Herstellungsverbot

erlassen und zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 1.

Vom 1. August 1915 an dürfen bis auf weiteres folgende, ausschließlich oder vorwiegend aus Baumwolle zu fertigende Web- und Wirkwaren ohne Unterschied, ob glatt, gemustert oder buntgewebt, nicht mehr hergestellt werden:

1. Stoffe für Leib- und Bettwäsche:

Sämtliche Gewebe, zu welchen — sei es in Kette, sei es in Schuß — Garne unter Nr. 16 engl. oder über Nr. 32 engl. zu verwenden sind, ohne Rücksicht auf die Fadenstellung; ferner sämtliche Gewebe, zu deren Herstellung mehr als 5 Schäfte gebraucht werden.

2. Stoffe für Haus- und Tischwäsche:

Tischzeuge und Tischtücher, Servietten, Handtücher und Handtuchzeuge im Stück, Küchentücher, Scheuertücher, Staubtücher, Frottiergewebe, Inletts, Daunenkörper, gerauhte Betttücher.

3. Kleider- und Futterstoffe:

a) Sämtliche Gewebe, zu welchen — sei es in Kette, sei es in Schuß — Garne unter Nr. 16 oder über

Nr. 32 engl. zu verwenden sind, ohne Rücksicht auf die Dichte der Fadenstellung; ferner sämtliche Gewebe, zu deren Herstellung mehr als 5 Schäfte gebraucht werden.

b) Stickereistoffe, Filets, Tülle, Spitzen, Schleierstoffe, Franzen;
Kleiderfrottees, Kleidervelvets, -plüsch und -samte.

4. Stoffe für Inneneinrichtung:

Matrazendrelle, Bettvorlagen, Wandbehangsstoffe, Tapezierstoffe, Möbeldrelle, Läuferstoffe, Möbelpolster, Tisch- und sonstige Decken, Vorhangsstoffe, Fellstoffe, Vorhangskretones, Madrasvorhänge, Gardinen aller Art.

5. Stoffe für technische Artikel:

Säcke, Treibriemen, Seile, Bindfaden, Walzentücher, Seiltücher, Käsetücher.

6. Bänder, Lizen, Riemen, Gurte, Besatzartikel und Posamente.

7. Wirkwaren jeder Art.

Das Verbot erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, welche den unter 1 bis 5 aufgezählten Verwendungszwecken dienen und den aufgeführten Stoffen im wesentlichen gleich sind, jedoch unter anderer Bezeichnung gehandelt werden.

Die Herstellung der unter das vorstehende Verbot fallenden Waren ist nach wie vor erlaubt, wenn hierzu ausschließlich Garne von Nr. 60 engl. einfach aufwärts Verwendung finden.

§ 2.

Das Verbot erstreckt sich nicht auf Web- und Wirkwaren irgendwelcher Art, welche

1. in der Zeit bis zum 1. August 1915 zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Seeres- oder der Marineverwaltung in Arbeit genommen waren,

2. ab 1. August 1915 durch den Kriegsausschuß der Baumwollindustrie, dessen Gründung in Aussicht genommen ist, zur Vergebung gelangen,

3. aus Rohstoffen oder Halberzeugnissen gefertigt werden, welche nachweislich erst nach dem 15. Juni 1915 vom Ausland nach Deutschland eingeführt worden sind.

Im öffentlichen Interesse und zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens können Ausnahmen vom Verbot der Herstellung, insbesondere der unter Ziffer 5 aufgeführten technischen Artikel, durch das Königl. Preuß. Kriegsministerium, Kriegsrohstoff-Abteilung (Sektion W 11), Berlin S.-W. 48, verlängerte Hedemannstraße 9/10, bewilligt werden.

§ 4.

Strafandrohung.

Wer das in § 1 ausgesprochene Herstellungsverbot übertritt oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Frankfurt (Main), im Juni 1915.

**Stellvertr. Generalkommando
18. Armeekorps.**

I 4689.

Diez, den 25. Juni 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die anhaltende Dürre erweckt die Befürchtung, daß die bevorstehende Ernte nach Menge und Güte hinter den ursprünglichen Erwartungen zurückbleiben, und daß in der Erntezeit ungünstiges nasses Wetter eintreten werde. Zur Sicherstellung der Ernährung von Heer und Volk sind deshalb die Vorkehrungen für eine möglichst vollständige und gute Einbringung der Ernte, soweit angängig, zu erweitern und zu verbessern, insbesondere dadurch, daß für die vielen hunderttausende unter den Fahnen stehenden landwirtschaftlichen Arbeitskräfte Ersatz geschafft wird. Nach Lage der Verhältnisse kann dieser Ersatz nur aus den im Lande vorhandenen Kriegsgefangenen entnommen werden.

Zu diesem Zweck ist es erforderlich, daß mehr als wie dies bisher geschehen, Kriegsgefangene in der Landwirtschaft beschäftigt werden. Es sind gegenüber den bisherigen Bestimmungen Erleichterungen zugelassen, so insbesondere, daß auch kleinere Zweigkommandos, abgetrennt von dem Hauptkommando, bei Einzelbesitzern oder in kleineren Gemeinden untergebracht werden, wenn die Erntesicherung eine derartige Verteilung der Kriegsgefangenen notwendig macht. Auch ist die Arbeitsvergütung für jeden Werktag auf 30 Pfg. herabgesetzt und eine Akkordvergütung zugelassen worden, die nicht unter:

2,40 Mark für das Mähen von 1 ha Getreide oder Gras,
1,60 Mark für das Binden von 1 ha Getreide,
1,60 Mark für Auseinanderschlagen und Wiederzusammenfassen von Gras oder Getreideschwaden betragen darf.

Es ist unbedingt geboten mit den vielfach beobachteten, sachlich nicht begründeten Vorurteilen der ländlichen Bevölkerung gegen die Verwendung von Kriegsgefangenen aufzuräumen und mit dem größten Ernste der Neigung entgegenzuwirken, durch eine Ueberszahl von Urlaubsgesuchen die vorübergehende Freigabe an der Front stehender Heeresangehöriger anzustreben. Derartige Anträge haben keine Aussicht auf Erfolg.

Sie wollen hiernach nochmals eingehend prüfen, ob ein Bedarf zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen in dortiger Gemeinde besteht und mir bis zum 30. d. Mts. vorm. bestimmt berichten, ob und wieviel Kriegsgefangene für die Ernte dort benötigt werden.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

**Der Landrat.
Duderstadt.**

an die Herren Bürgermeister des Kreises.

Das stellvertretende Generalkommando des 18. Armeekorps zu Coblenz weist darauf hin, daß sowohl für die Nachschube von Pferden für das Feldheer, wie auch zum Schutze des heimatischen Pferdebestandes, energische Maßregeln gegen die mehr und mehr um sich greifenden Pferdeejucken, insbesondere der Krokkrankheit, erforderlich seien.

Wenngleich zur Zeit der Regierungs-Bezirk wie seit vielen Jahren frei von der Krokkrankheit ist, so ersuche ich dennoch der Krokkrankheit, deren Kennzeichen ich nachstehend bekannt gebe, erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Im übrigen mache ich auf die Bestimmungen der §§ 128 bis 133 B. A. O. insbesondere auf § 131 (Einsperrung und Absonderung verdächtiger Pferde) § 138 Absatz 2 (Ermittlung der Seuche durch Untersuchung des Blutes) wie auch auf § 56 Absatz 2 a. a. O. Reinigung und Desinfektion der Händlerställe aufmerksam.

**Der Landrat.
Duderstadt.**

Krok.

Weisen und Weiterverbreitung.

Der Krok ist eine ansteckende, durch den Krokbazillus verursachte, in der Regel schleichend (chronisch), seltener schnell (akut) verlaufende Krankheit des Pferdes und der übrigen Einhufer (Esel, Maultiere, Maulesel).

Der Krokbazillus erzeugt an den Stellen des Tierkörpers, an denen er sich ansiedelt, Knötchen und Knoten, aus denen sich später Geschwüre entwickeln. Hauptsächlich durch die Absonderungen der Geschwüre werden die Krokbazillen von kranken Tieren auf gesunde übertragen. Die Übertragung geschieht entweder unmittelbar von Tier zu Tier, oder durch Zwischenträger (Stallgeräte, Anbindevorrichtungen, Zaumzeuge, Bepannungsgeschirre, Sättel, Fußzeuge, Decken, Deichseln, Borsteskrippen, Brunnentröge, Futter, Streu usw.).

Außer auf Einhufer kann der Krok auf Katzen und die zu den Katzen gehörigen Raubtiere (in zoologischen Gärten und Menagerien durch Verfüttern von Fleisch roziger Pferde), ferner auf Hunde und Ziegen übertragen werden. Auch der Mensch ist beim Umgang mit rozigem Tieren der Gefahr der Ansteckung ausgesetzt. Wenig empfänglich sind Schafe und Schweine. Ganz unempfindlich für die Krokkrankheit sind Rinder. Deshalb können rozigverdächtige Pferde und andere Einhufer in Rinderställen der Absonderung unterwerfen werden.

Krankheitsmerkmale an den lebenden Tieren.

Nach dem Verlaufe des Krokes sind die Merkmale an den lebenden Tieren verschieden.

Beim chronischen Verlaufe können die Tiere wochen-, monate- und selbst jahrelang mit der Krokkrankheit behaftet sein, ohne daß auffällige Krankheitsercheinungen hervortreten. Im übrigen sind die Krankheitsercheinungen verschieden, je nachdem es sich um Nasen- oder Hautkrok handelt.

Zu den Merkmalen des Nasenkrokes gehören Nasenausfluß, bestimmte Veränderungen der Nasenschleimhaut und der im Kehlraum gelegenen Lymphdrüsen. Der Nasenausfluß ist entweder einseitig oder doppelseitig, anfangs schleimig und grau oder weiß, später mehr eitrig und gelb, grünlich oder mißfarbig. Zeitweise kann der Nasenausfluß eine blutige Beschaffenheit haben. Die Veränderungen der Nasenschleimhaut bestehen in dem Auftreten von kleinen Knötchen, die später zerfallen und sich in Geschwürchen umwandeln. Diese Geschwürchen sind zuerst flach, bald verbreitern und vertiefen sie sich aber und zeigen dann aufgewulstete und ausgeknagte Ränder. Durch Verheilung der Krokgeschwüre entstehen Narben. Die rozige Erkrankung der Kehlraum-

später darte, enorige Anschwellung. Neigung zur Vereiterung, wie sie bei der Druse besteht, fehlt. Nicht selten sind die Knoten mit der Nachbarschaft, z. B. mit dem Untertiefer, verwachsen und infolgedessen festliegend; sie können aber auch verschiebbar sein.

Beim Hautroß treten Knötchen und Geschwüre in der Haut, häufiger aber bis walnußgroße und größere Knoten oder Beulen unter der Haut auf, die nach kurzer Zeit erweichen, nach außen durchbrechen und Geschwüre bilden, aus denen sich eine zähe, dünne, mißfarbige, häufig blutige Flüssigkeit entleert. Die Ränder der Geschwüre sind auch beim Sitze in der Haut aufgewulstet und ausgenagt. Die Geschwüre zeigen nicht Neigung zur Heilung wie Wunden, die nach Verletzungen entstanden sind. Die Roßknoten und Roßgeschwüre treten hauptsächlich an den Gliedmaßen, an der Brust und unter dem Bauche auf. Von den Geschwüren verlaufen strangförmige Anschwellungen (entzündete Lymphgefäße) bis zu den nächstgelegenen Lymphdrüsen, die vergrößert und hart sind. Außerdem können im Verlaufe des chronischen Roßes mehr gleichmäßige, schmerzlose und sehr derbe Anschwellungen der Haut und Unterhaut auftreten (sog. Elefantiasis). Diese Anschwellungen entwickeln sich besonders an den Gliedmaßen. Gewöhnlich ist ein Bein, vorzugsweise ein Hinterbein, erkrankt; es können aber auch beide Hinterbeine oder ein Hinterbein und ein Vorderbein erkrankt sein. Selten sind alle vier Gliedmaßen von der Erkrankung betroffen. Außer an den Gliedmaßen können die roßigen Anschwellungen der Haut und Unterhaut auch am Schlauche und am Kopfe auftreten. In den verdickten Abschnitten der Haut können die bereits beschriebenen Knoten, Geschwüre und strangartigen Verdickungen zugegen sein; die zugehörigen Lymphdrüsen sind vergrößert und fühlen sich hart an.

Neben diesen Erscheinungen können Husten und Atembeschwerden (Kehlkopf- und Lungenroß), ferner zeitweiliges Nasenbluten bestehen. Bei längerer Dauer der Krankheit magern die Tiere ab, ermüden rasch beim Gebrauch und lassen eine rauhe, aufgebürstete Beschaffenheit des Farkleides erkennen. Die Dauer des chronischen Roßes kann sich auf Jahre erstrecken.

Beim akuten Roße zeigen die Tiere das Bild einer schweren fieberhaften Erkrankung. Die Krankheit beginnt mit Schüttelfrost und hohem Fieber. Sodann zeigen sich schleimig-eitriger, später blutiger oder jauchiger Nasenausfluß, Knötchen und Geschwüre in der Nasenschleimhaut, angestrengtes und geräuschvolles Atmen, Anschwellungen, Knoten- und Geschwürbildungen der Haut mit Schwellung und Verdickung der Lymphgefäße und Lymphdrüsen. Beim akuten Roße sterben die Tiere durchschnittlich nach Ablauf von 3 bis 14 Tagen.

Krankheitsmerkmale an den toten Tieren.

Bei gefallenem, getöteten oder geschlachteten Tieren finden sich außer den Veränderungen der Nasenschleimhaut, der Haut, der Lymphgefäße und Lymphdrüsen, die schon während des Lebens der Tiere nachgewiesen werden können, Knötchen, Geschwüre und unter Umständen Narben in den höher gelegenen Teilen der Nasenschleimhaut, in der Schleimhaut der Stirn- und Oberkieferhöhlen sowie des Kehlkopfes und der Luftröhre. Ferner beobachtet man in den Lungen Knötchen, die von einer grauen, durchscheinenden Kapsel umgeben sind, ferner Erweichungsherde mit dicken, schwieligen Wänden (roßige Kavernen) und walnuß- bis kindskopfgroße derbe, schwielige Knoten (Roßgewächse). Mit dem Lungenroße ist regelmäßig eine Vergrößerung der an der Luftröhre und zwischen den Lungen gelegenen Lymphdrüsen verbunden. Endlich können auch roßige Herde in der Milz, den Nieren, dem Herzen, den Hoden und Knochen vorhanden sein. Beim akuten Lungenroße findet man außer Roßknötchen, die in großer Zahl zugegen sein können, dunkelrote Entzündungs-

jauchiger Flüssigkeit gefüllt sind, und, wenn diese herbe bis zur Lungenoberfläche reichen, auch abziehbare Beläge auf dem Brustfelle.

Anzeigepflicht und Maßnahmen vor polizeilichem Einschreiten.

Wenn ein Tier Erscheinungen des Roßes oder Erscheinungen, die den Ausbruch des Roßes befürchten lassen, zeigt, so ist unverzüglich der Polizeibehörde Anzeige zu machen; auch sind die kranken und verdächtigen Tiere an Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten. Das gleiche hat zu geschehen, wenn die Merkmale des Roßes oder Roßverdachts bei einem gefallenem oder getöteten Tiere gefunden werden. Ist ein roßkrankes oder der Seuche verdächtiges Tier gefallen oder getötet, so ist für eine Aufbewahrung Sorge zu tragen, durch die eine Verschleppung von Krankheitskeimen nach Möglichkeit vermieden wird. Das Abhäuten solcher Kadaver ist verboten. Auch das Schlachten roßkranker oder der Seuche verdächtiger Pferde oder anderer Einhufer ist untersagt. Der Wärter eines solchen Tieres ist von jeder Dienstleistung bei anderen Einhufern auszuschließen und darf nicht in dem Seuchenstalle schlafen. Personen, die Verletzungen an den Händen oder anderen unbedeckten Körperteilen haben, dürfen zur Wartung roßkranker und der Seuche verdächtiger Tiere nicht verwendet werden.

Übertragbarkeit auf den Menschen.

Menschen, bei denen Absonderungen roßiger Tiere auf verletzte Hautstellen, in das Auge, auf die Schleimhaut der Nase oder des Mundes gelangen, können am Roße erkranken. Die Erkrankung äußert sich bereits nach 3 bis 5 Tagen durch Anschwellung der angestochenen Stelle und der in der Nähe gelegenen Lymphgefäße und Lymphdrüsen. Mit Rücksicht auf diese Gefahr ist beim Umgang mit roßkranken und der Seuche verdächtigen Tiere die größte Vorsicht notwendig.

Personen, die sich mit Roß angesteckt haben, müssen sich, wegen der großen Gefährlichkeit der Krankheit, sofort in ärztliche Behandlung begeben. Zu bemerken ist, daß in den meisten Bundesstaaten die Erkrankung eines Menschen an Roß unverzüglich der Polizeibehörde anzuzeigen ist.

J.-Nr. III. 128.

Diez, den 23. Juni 1915.

An die Herren Bürgermeister

derjenigen Gemeinden, in welchen die Kreis-Schweineversicherung eingeführt ist.

Betr.: Kreis-Schweineversicherung.

Ich mache darauf aufmerksam, daß nach § 4 der Geschäftsanweisung für die Kreis-Schweineversicherung am 1. Juli 1915 eine Zählung der Schweinebestände der Versicherten stattzufinden hat. Das Ergebnis ist für jeden Besitzer in das Buch zur Feststellung der Schweinebestände einzutragen und durch Vergleich mit dem Versicherungsbuche ist festzustellen, ob die Zahl der vorhandenen Schweine mit der Zahl der versicherten Schweine übereinstimmt.

Sollte dies nicht der Fall sein, so ist mir sofort Anzeige zu erstatten.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Duderstadt.

J.-Nr. 6573 II.

Diez, den 24. Juni 1915.

Bekanntmachung.

Der Karl Schuhmacher zu Dersighofen ist zum Bürgermeister dieser Gemeinde auf die gesetzmäßige achtjährige Amtsdauer, beginnend mit dem 23. Juli d. Js., wiedergewählt und von mir bestätigt worden.

Der Landrat.

Duderstadt.

Bekanntmachung

Seit dem August v. Js. tobt der Krieg in Ostpreußen und an unseren Grenzen. Tausende unserer Krieger durchzogen den Landstrich von der Weichsel bis zur Memel. Tausende von Verwundeten und Erkrankten mußten erquidigt und gepflegt werden. Als der Feind unsere blühende Provinz überflutete, galt es mitzuarbeiten an der Versorgung der Flüchtlinge, und jetzt müssen wir helfen, die Not der Heimkehrenden zu lindern. Dankbar haben wir die Teilnahme aller Gauen des Deutschen Reiches empfunden. Dank der reichen Spenden sind wir in der Lage, unseren notleidenden Landsleuten wirksam zu helfen. Aber es fehlt uns an Mitteln zur weiteren Fortführung der Kriegseinrichtungen. Die zahlreichen Erfrischungsstellen und Lazarette beanspruchen unsere Kräfte nach wie vor aufs Äußerste. Dauert der Krieg nur noch einige Zeit, so sind unsere Geldmittel und die des Provinzialvereins vom Roten Kreuz bald ganz erschöpft. Schon jetzt können wir Reserve- und Vereinslazarette nicht mehr ausreichend mit Erfrischungen (Zigarren, Zigaretten, Schokolade, Gemüsekonserven, Wein u. a.) versorgen. Aus unserer schwer heimgesuchten Provinz erhalten wir naturgemäß nur noch geringe Spenden. Das Zentralkomitee vom Roten Kreuz und der Hauptvorstand des Vaterländischen Frauenvereins in Berlin haben uns zwar nach Kräften unterstützt. Da aber die Mittel dieser Zentralorgane beschränkt sind, so können wir eine ausreichende Hilfe von ihrer Seite nicht mehr erwarten.

Wir wenden uns daher an die Landes- und Provinzialorganisationen der vom Kriege weniger in Anspruch genommenen Gebiete unseres Vaterlandes mit der herzlichen Bitte, uns aus ihren Mitteln Beihilfe zukommen zu lassen, damit wir uns der Fürsorge für die Truppen und Verwundeten in gleichem Umfange wie bisher widmen können. Die Geldspenden bitten wir, an unser Büro, hier, Jakobstraße 8, die Liebesgaben für Lazarette aber an unsere Sammelstelle hier, Werfthalle zu senden.

**Provinzialverband
der Vaterländischen Frauenvereine
in der Provinz Ostpreußen.**

gez. Frau v. Batoßi-Bledau, Vorsitzende des Provinzialverbandes der Vaterländischen Frauenvereine.

gez. Dr. Graf v. Reyerlingk, Schriftführer des Provinzialverbandes und stellv. Vorsitzender des Provinzialvereins vom Roten Kreuz.

J.-Nr. II. 6644.

Diez, den 25. Juni 1915.

Bekanntmachung.

Wie ich verschiedentlich feststellen konnte, ist in der Bevölkerung die irrthümliche Meinung vertreten, die Kartoffeln seien beschlagnahmt.

Zur Aufklärung gebe ich daher ausdrücklich bekannt, daß die Kartoffeln nicht beschlagnahmt sind und daher jederzeit verkauft werden dürfen. Da in den einzelnen Gemeinden noch genügend Kartoffelvorräte vorhanden sind, hoffe ich, daß die Ueberschüsse in erster Linie freiwillig an diejenigen Personen verkauft werden, denen solche für den Lebensunterhalt noch fehlen.

**Der Landrat.
Duberstadt.**

Bekanntmachung.

Die Herren Bürgermeister und die Herren Schulverbandsvorsteher werden auf den in einer Beilage zum Regierungsamtsblatt veröffentlichten Verteilungsplan vom 25. Februar 1915 über den Bedarf der Alterszulagekasse für Lehrer und Lehrerinnen für das Etatsjahr 1915 aufmerk-

sam gemacht; die hiernach für das 1. Vierteljahr zu viel oder zu wenig erhobenen Beträge werden im 2. Vierteljahr ausgeglichen. Ich ersuche, die Gemeindefassen und die Schulkassen mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Limbürg, den 23. Juni 1915.

Königliche Kreisasse.

Loben.

Bekanntmachung.

An der Königlichen Gärtnerlehranstalt in Berlin-Dahlem finden im Jahre 1915 noch folgende Sonderlehrgänge statt:

Lehrgang für Obst- und Gemüseverwertung für Haushaltungslehrerinnen

vom 5.—17. Juli.

Lehrgang für Helfer und Helferinnen, veranlaßt durch den Kriegsausbruch für Gemüsebau (Unterweisung in Ernte, Aufbewahrung und Verwertung von Gemüse), vom 16.—21. August.

Lehrgang für Obst- und Gemüseverwertung für Obstzüchter und Obstbauinteressenten vom 4.—9. Oktober.

Lehrgang für Apfelverwertung für Damen und Herren vom 18.—22. Oktober.

Lehrgang für Obstbaumschnitt u. -pflege für Damen und Herren vom 1.—6. November.

Die Lehrpläne der einzelnen Lehrgänge werden auf Wunsch 4 Wochen vor Beginn jeden Lehrganges zugesandt.

Anmeldungen sind möglichst frühzeitig an den Direktor der Königlichen Gärtnerlehranstalt zu richten. Nach erfolgter Zusage ist das Unterrichtshonorar porto- und bestellgeldfrei an die Kasse der Königlichen Gärtnerlehranstalt in Berlin-Dahlem einzusenden.

Der Eingang des Betrages ist für die Eintragung in die Teilnehmerliste maßgebend.

Die Gärtnerlehranstalt ist Haltestelle der elektrischen Straßenbahn: Steglitz-Grünwald.

Der Hauptlehrgang (vier Semester) beginnt am 4. Oktober 1915.

Aufnahme von Hospitanten und Praktikanten zu jeder Zeit.

Der Direktor.**Nichtamtlicher Teil.****Deutsches Entgegenkommen Dänemark gegenüber.**

Kopenhagen, 26. Juni. Das dänische Ministerium teilt mit: Die von den deutschen Behörden aus Anlaß des Untergangs des Dampfers Soeborg in der Nordsee am 30. Mai veranstaltete Untersuchung hatte das Ergebnis, daß der genannte Dampfer infolge einer unglücklichen Verwechslung von einem deutschen Unterseeboot durch Torpedoschuß versenkt worden ist. Der Kommandant glaubte, einen nicht neutralen Dampfer vor sich zu haben, und behauptet, daß die Nationalitätsflagge und die aufgemalten Nationalitätsabzeichen beim Abfeuern des Schusses nicht genügend sichtbar gewesen seien. Die deutsche Regierung hat durch ihren Gesandten ihr Bedauern über den Vorfall ausgesprochen und ihre Bereitwilligkeit, Schadenersatz zu leisten, erklärt. Sie schlug gleichzeitig der dänischen Regierung vor, einen Sachverständigen zu bestimmen, der zusammen mit einem deutschen Sachverständigen die Größe des Schadens festsetzt.